

Der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein | Postfach 1907 | 24018 Kiel

Herrn Dr. Galka  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Sonja Steinbach  
Referentin, Team EGH

Tel.: 0431 5602-28  
Fax: 0431 5602-88  
Mail: steinbach@paritaet-sh.org

Kiel, den 23.03.2021

## **Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drucksache 19/2575**

Sehr geehrter Hr. Dr. Galka,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Der PARITÄTISCHE SH bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.a. Gesetzesentwurf.

Wir möchten darauf hinweisen, dass diese Stellungnahme in Abstimmung mit dem „Runden Tisch Barrierefreiheit in Schleswig-Holstein“ entstanden ist, dem der Paritätische Landesverband beizitzt. Die nachfolgenden Anmerkungen beziehen sich daher auf die Aspekte, die den Teilnehmenden des Runden Tisches Barrierefreiheit aus ihrer Perspektive als besonders wesentlich erscheinen.

### **Grundsätzliche Vorbemerkungen**

Der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein unterstützt grundsätzlich alle Maßnahmen, die zur vollständigen Umsetzung der UN-BRK führen. Dazu gehört unbedingt die Barrierefreiheit im öffentlichen Raum.

Die Notwendigkeit von Barrierefreiheit und barrierefreier Gebäude wird zukünftig massiv an Bedeutung gewinnen. Durch den demografischen Wandel steigt die Zahl der Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und Behinderungen beständig an – die meisten Behinderungen entstehen im Laufe des Lebens – so dass, neben Menschen mit angeborenen oder frühzeitig erworbenen Handicaps, die ältere Generation

vermutlich mit am meisten von baulichen Maßnahmen zur Barrierefreiheit profitiert. Somit ist auch Schleswig-Holstein besonders betroffen.

Aus diesem Grund begrüßen wir eine Harmonisierung des Landes-Baurechts und eine Anpassung an die Musterverordnung, da davon auszugehen ist, dass Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, vor allem auch bei öffentlichen Gebäuden privater Träger, damit besser durchzusetzen und für die betroffenen Menschen einzufordern sein wird.

Leider ist es aber so, dass das Thema Barrierefreiheit sowohl auf planerischer als auch auf genehmigender Seite nicht wirklich verankert zu sein scheint und, trotz bereits bestehender Regelungen wie der DIN-Norm 18040, im Gegenteil offenbar immer wieder Versuche unternommen werden, baurechtliche Vorgaben zu unterwandern.

Der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein setzt sich grundsätzlich für eine baurechtliche Standardisierung von Barrierefreiheit ein, von der nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden sollte und deren Umsetzung trotz allem pragmatisch, am Bedarf orientiert und finanziell mit Ressourcen hinterlegt sein muss. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich auch zunehmend Einrichtungen der Sozialwirtschaft als Bauträger betätigen sollen, um Wohnraum für soziale Zielgruppen zu schaffen (s. hierzu bspw. Richtlinie des Innenministeriums „Wohnen für besondere Bedarfsgruppen“).

Aufgrund der Vorgaben aus der UN-BRK zur vollumfänglichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sollte in diesen Gesetzentwurf ein Barrierefrei-Konzept (wie in anderen Bundesländern bereits erfolgt) analog zum Brandschutz-Konzept zwingend integriert werden.

Im Folgenden wollen wir konkret näher auf den Gesetzestext eingehen.

#### §14 „Brandschutz“

„Anlagen sind so zu planen, anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass [...] die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind; hierbei sind auch die Belange der Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen“.

Die Belange der Menschen mit Behinderung im Zusammenhang mit der Rettung im Brandfall sind hier (weiterhin) mit einem unkonkreten Halbsatz benannt. Unter der Zielvorgabe der Barrierefreiheit darf die Nutzung eines öffentlich zugänglichen Gebäudeteils oder eines (größeren) Wohngebäudes für Menschen mit Behinderung nicht mit wesentlich höheren Risiken verbunden sein als für Menschen ohne Einschränkungen.

### §33 „Erster und zweiter Rettungsweg“

Die Gewährleistung der Selbstrettung sollte vor dem Hintergrund der Belange von Menschen mit Behinderung (s. Erläuterungen zu § 14) Berücksichtigung finden. Dies erfordert barrierefreie Rettungswege, die in kleineren Gebäuden ebenerdig und über Rampenlösungen oder bei komplexeren Gebäuden über Rettungsaufzüge mit Funktionserhalt erfolgen können.

Rauchmelder sollten grundsätzlich nach dem „Zwei-Sinne-Prinzip“ funktionieren, bzw. es muss eine Verpflichtung zur bedarfsgerechten Nachrüstung geben.

### §34 „Treppen“

Die Formulierung „statt notwendiger Treppen sind auch Rampen mit bis zu 6% Neigung zulässig“ ist nicht ausreichend. Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoss sollte grundsätzlich mindestens über einen barrierefreien Weg (Aufzug mit Funktionserhalt, Rampen mit bis zu 6 % Neigung) zugänglich sein (notwendige Zuwegung/ barrierefreier Rettungsweg). Treppen sollten als alleinige Lösung nur unter Nachweis der Unmöglichkeit von barrierefreien Alternativen zulässig sein.

### §39 „Aufzüge“

In jedem Fall sollte im §39 ein Hinweis aufgenommen werden, dass einen Rettungsaufzug mit Funktionserhalt (Steuerung für den Brandfall) zur Selbstrettung als Option der barrierefreien Fluchtmöglichkeit vorgesehen werden muss.

In Absatz 4 bleibt die Möglichkeit einer Fehldeutung bestehen: „[...] Dieser Aufzug muss von der öffentlichen Verkehrsfläche und von allen Wohnungen in dem Gebäude aus barrierefrei erreichbar sein. Haltestellen im obersten Geschoss, im Erdgeschoss und in den Kellergeschossen sind nicht erforderlich, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können.“

Der Begriff „Erdgeschoss“ lässt eine Lage zu ebener Erde und das Vorhandensein des Eingangs von der öffentlichen Verkehrsfläche vermuten. Hier ist aber u.U. das Parterre oder Souterrain gemeint. Dies bedarf einer expliziten Klarstellung, da dieser Punkt sonst weiterhin zu „Fehlinterpretationen“ führen könnte. Außerdem ist davon auszugehen, dass Kellergeschosse i.d.R. durch Lagerräume oder Parkgaragen eine der Gebäudefunktion zugehörige Nutzung haben. Diese Gebäudeteile dienen der „zweckentsprechenden Nutzung“ und müssen damit per Definition der LBO auch barrierefrei zugänglich und nutzbar sein.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Begriffe „Besondere Schwierigkeiten“ oder auch „unzumutbare Mehrkosten“ nicht rechtssicher sind und klar definiert werden sollten, da sie erfahrungsgemäß zur Vermeidung von Barrierefreiheit genutzt werden.

Absatz 5: Bei Bauvorhaben, die einen Aufzug beinhalten, auch wenn bauordnungsrechtlich keiner erforderlich ist, sollte die Fahrkorbgröße grundsätzlich der Aufnahme eines Rollstuhls entsprechen (Barrierefreiheit als Mindeststandard). Da die Voraussetzungen für die Notwendigkeit eines Aufzuges nur bei großen Bauvorhaben gegeben sind, sollte durch die LBO zu Alternativen verpflichtet werden - beispielsweise durch einen Standard, welcher die Nachrüstung mit Treppenliften ermöglicht.

#### §48 „Wohnungen“

Absatz 2: „In Wohngebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 sind leicht erreichbare und gut zugängliche Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder sowie abgetrennt auch für Rollstühle und Mobilitätshilfen herzustellen.“

Die Begriffe „leicht erreichbar und gut zugänglich“ sind ebenfalls auslegbar und nicht rechtssicher. Empfehlenswert ist hier die Formulierung „barrierefrei erreichbar und zugänglich“.

#### §49 „Stellplätze, Garagen und Abstellanlagen für Fahrräder“

Ein geregelter Mindestsatz an barrierefreien Stellplätzen sollte auch bei Bauvorhaben zwingend zur Verfügung stehen und nicht (oder nur im Ausnahmefall) abgelöst werden können (Der Mindestsatz nach DIN 18040-3 (§5.5) sieht für den Seitenausstieg je Stellplatzanlage 3% der WE (bei Wohnraumschaffung) vor, mindestens aber einen barrierefreien Stellplatz mit der zusätzlichen Möglichkeit der Heckbeladung).

#### §50 „Barrierefreies Bauen“

Der PARITÄTISCHE SH setzt sich für eine baurechtliche Standardisierung von Barrierefreiheit ein, von der nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden sollte. (s.o.)

Generell sollte sich der §50 erübrigen, da barrierefreies Bauen ein für die gesamte LBO geltender Standard und eine Voraussetzung aller Bauvorhaben sein sollte.

In Schleswig-Holstein ist die Anzahl der barrierefreien Wohneinheiten eine Minimalanforderung und die Formulierung in Absatz 1 bietet Interpretationsspielraum.

Zum Vergleich: Bayern fordert 1/3 der Gesamtwohneinheiten in barrierefreier Ausführung, in Berlin sind die Hälfte aller WE barrierefrei auszuführen. In Bremen und Niedersachsen sind alle neuen WE barrierefrei, zusätzlich 1 Wohnung davon mit Rollstuhlanforderungen („R-Wohnung“). In Nordrhein-Westfalen sind Gebäude der Klassen 1+2 (i.d.R. kleinere, private Wohngebäude) befreit, alle anderen müssen sämtliche Wohnungen barrierefrei ausführen.

Abgesehen von den deutlich konkreteren Formulierungen ist hier auch eine angestrebte „Normalität“ von Barrierefreiheit herauszulesen. Der in Absatz 4 beschriebene „unverhältnismäßige Mehraufwand“ ist als

Begriff nicht rechtssicher, frei interpretierbar und muss klar und abschließend definiert sein. Das Vorhandensein des Aufwandes sollte unter Nachweis dargelegt werden und nur im Einzelfall tolerierbar sein.

#### §57 ff „Bauaufsichtsbehörden“

Aufgrund der umfassenden Forderung nach Barrierefreiheit bedarf es einer Ergänzung hinsichtlich der Qualifikation und Ausbildung der entsprechenden Fachkräfte in den Aufsichtsbehörden.

Denkbar wäre hier eine auch eine externe Prüfung ähnlich wie die der Sachverständigen-Prüfpflicht des Brandschutzes.

#### §58a „Bestehende Anlagen“

Hier sollte klargestellt werden, dass jede Änderung, die ein bauaufsichtliches Genehmigungsverfahren jeglicher Art nach sich zieht, eine „Wesentliche Änderung“ darstellt und damit die Angleichung „der unmittelbaren Teile der baulichen Anlage mit diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften“ erfordert.

#### §66 „Bautechnische Nachweise“

Vorschläge zur Ergänzung um den Aspekt der Barrierefreiheit:

„Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz sowie der Barrierefreiheit ist nach näherer Maßgabe der Verordnung aufgrund § 85 Absatz 3 nachzuweisen (bautechnische Nachweise) [...]“

§ 66 (2a) „Die Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde muss durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter erfolgen, die oder der einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens sowie besondere Sachkunde im vorbeugenden Brandschutz und in Barrierefreiheit durch regelmäßige Fortbildungen nachweist.“

Grundsätzlich muss die Prüfung und Kontrolle der Einhaltung von barrierefreien Bau-Standards konkret beschrieben und gesichert werden.

Es gibt unseres Wissens nach Bauabschluss keine Prüfung über die wirkliche Anzahl barrierefreier Wohnungen und keine Kontrolle, ob die baurechtlichen Vorschriften hinsichtlich Barrierefreiheit eingehalten wurden. Sanktionierungsmaßnahmen sollten im Falle der Nichteinhaltung von Vorschriften zur Barrierefreiheit möglich sein (§§79,80, 81 entsprechend).

Mit freundlichen Grüßen,

Sonja Steinbach